

# Newsletter 3

wir  
machen  
SCHULE  
alv

## Lohnklage

Aarau, den 13. Mai 2014

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen

Ihr erhaltet den dritten Newsletter zur Lohnklage. Die alv-Geschäftsleitung informiert euch heute über das weitere Vorgehen nach dem Vorliegen des Verwaltungsurteils.

### Urteile des Verwaltungsgerichts

Seit Anfang April liegen zwei Urteile des Verwaltungsgerichts vor.

Urteil 1 (Primarstufe): Der Beruf als Lehrperson Primarstufe wird nicht als frauentypisch angesehen, da ein Frauenberuf nicht nur statistisch, sondern auch historisch argumentiert sein muss.

Aus diesem Grund kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

Urteil 2 (Kindergarten): Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen.

Das Drei-Vektorenmodell ist zulässig; Voraussetzung ist eine diskriminierungsfreie Anwendung.

Beim Marktlohn muss die Diskriminierungsfreiheit gegeben sein, dies konnte der Kanton nicht darlegen.

Die Zusammenstellung der Kantone muss plausibel sein (SG ist es nicht)

Der Marktlohn muss umfassend erhoben werden.

Der Ist-Lohn muss ebenfalls diskriminierungsfrei sein, was zumindest angezweifelt wird.

Der Bezug zur jetzigen Ausbildung muss gegeben sein.

Der Ball wurde an den Kanton zurückgegeben, das heisst, dass der Kanton nun Verbesserungsvorschläge machen sowie die Diskriminierungsfreiheit von Markt- und Ist-Lohn belegen muss.

Die alv-Geschäftsleitung hat die Urteile eingehend mit den beiden juristischen Begleitpersonen diskutiert und kommt einhellig zum Schluss, dass das Verwaltungsgericht eindeutig zum Ausdruck gebracht hat, dass das heute vorliegende Lohnsystem problematisch ist und nachgebessert werden muss. Ebenso ist eindeutig klar, dass die Löhne der Kindergartenlehrpersonen zu tief angesetzt sind und der Kanton handeln muss.

### Beschlüsse der Geschäftsleitung nach Absprache mit der Fraktion Kindergarten und dem PLV:

1. Das Urteil in Sachen Primarlehrpersonen wird ans Bundesgericht weitergezogen. Die GL ist überzeugt, dass der Beruf als Primarlehrperson auch historisch gesehen (über 30 Jahre lang) ein Frauenberuf ist.
2. Das Urteil in Sachen Kindergarten wird NICHT weitergezogen. Das Verwaltungsgericht gibt uns in den für uns wesentlichen Punkten Recht, daher ist kaum ein griffigeres Urteil vom Bundesgericht zu erwarten.

Der Kanton ist sehr daran interessiert, eine möglichst schnelle Lösung anstreben zu können, da die Forderung nach rückwirkender Abgeltung ein immer komplizierteres und aufwändigeres Verfahren wird.

Reagiert der Kanton zögerlich oder ungenügend, ist es ein Leichtes, eine weitere Klage gegen den Kanton einzureichen. Dieser Weg ist effizienter, zielführender und letztlich günstiger.

Die mitgeschickte Medienmitteilung wird morgen den Medien verschickt.

Nun sind wir gespannt, ob der Kanton die in Aussicht gestellten Nachbesserungen zügig umsetzt.

Freundliche Grüsse

Kathrin Scholl, stv. Geschäftsführerin

Beilage: Medienmitteilung vom 14. Mai 2014